Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Neunundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 41.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 17. Januar.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1882.

Amtliches.

Berlin, 16. Januar. Der König hat dem Wallmeister Kotze zu Thorn den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Gemeindevorsteher Chudalla zu Dombrowka im Kreise Oppeln, und dem Sergeanten Mar-ies und dem Gefreiten Pawlitz, Beide im Ostpreußischen Pionier-Bataillon Nr. 1, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Der König hat seinem Korrespondenz-Sekretär Geheimen Hofrath Bork zum Schatzmeister des Ordens vom Schwarzen Adler ernannt.

Der Kaiser hat im Namen des Reiches an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Konsulatsdienste entlassenen bisherigen Konsul Bluhm den Kaufmann Adolph Holscher in Verakruz zum Konsul daselbst und den Kaufmann Joergen H. Nielsen zum Konsul in Hjörring ernannt.

Dem zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Altona ernannten, bisherigen amerikanischen Vize- und Deputy-Konsul in Hamburg, Herrn Paul Moeller, ist das Exequatur namens des Reiches ertheilt worden.

Deutscher Reichstag.

26. Sitzung.

Berlin, 16. Januar. 1 Uhr. Am Tische des Bundesrathes v. Bötticher.

Ein Schreiben des Reichskanzlers setzt den Präsidenten des Reichstags davon in Kenntniß, daß nach einer an ihn gelangten Mittheilung des würtembergischen Ministeriums der Abg. Dietz noch am Abend des 14. d. M. aus der Haft entlassen worden ist.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste und eventuell zweite Berathung der zu Berlin am 3. November v. J. unterzeichneten internationalen Reblaus-Konvention und der unterm 17. Dezember 1881 in Bern unterzeichneten Zusatz-Erklärung zu jener Konvention in Verbindung mit dem Bericht der Petitionskommission über die jene Konvention betreffenden Petitionen: über diejenigen, welche die Ablehnung der Konvention verlangen, soll zur Tagesordnung übergegangen, insoweit sie aber auf Einführung strengerer Maßregeln im internen Rebverkehr gerichtet sind, sie dem Reichskanzler zur thunlichsten und baldigsten Berücksichtigung zu überweisen.

Abg. Schulze beantragt diese Ueberweisung mit dem Ersuchen um sofortige Einbringung eines Gesetzentwurfs zu verbinden, wonach in denjenigen Gegenden des deutschen Reichs, in denen Weinbau getrieben wird, der Verkehr mit Reben und irgend welchen Theilen der Rebe, ausschließlich der Trauben, eine Beschränkung in der Art erleidet, daß ein solcher nur noch innerhalb unmittelbar aneinander stoßender Gemeindebezirke stattfindet; die Grenzen derjenigen Weinbaubezirke, auf welche diese Anordnung Anwendung findet, von den betreffenden Landesregierungen bestimmt und Zuwiderhandlungen unter angemessene Strafe zu stellen sind; unter Weinbau im Sinne des Gesetzes die Pflanzung und Kultivirung der Reben zum Zwecke der Weinbereitung verstanden wird.

Referent Abg. Thilenius bittet, den Artikel 3 der neuen Konvention zu berücksichtigen, welcher die Einfuhr aller bewurzelten Gewächse ausschließlich der Reben unter gewissen Bedingungen der Verpackung mit der Erklärung des Absenders und der Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes, daß die Gewächse von einer Bodenfläche stammen, die von jeglichem Weinstock mindestens 20 Meter entfernt oder durch andere bestimmte Hindernisse abgesperrt ist. Die Petenten, welche eine Verschärfung der Konvention verlangen, behaupten die Unzulänlichkeit der Schutzmaßregeln, da jeder Gegenstand, der irgend wie mit infizirten Reben in Berührung war, Uebertrager der Reblaus sein kann. In Frankreich ist 1879 bis 1881 laut offiziellem Berichte ein Drittel der ganzen Weinbaufläche zerstört, der Wein-Export um 448,000 Hektoliter gesunken, dagegen der Import um 4,000,000 gestiegen. Die temporäre Schädigung der deutschen Handelsgärtnerei durch die Verschärfung der Vorschriften beim Export verschwindet nach Ansicht der Petenten der Gefahr des Weinbaues gegenüber. Es könne nur das absoluteste Verbot der Einfuhr aller bewurzelten Gewächse, mithin der Rücktritt von der Konvention vom 3. November helfen. Hierbei fallen die Zahl von 3000 Petenten aus allen Gegenden des Weinbaues, sowie zahlreiche mir privatim von Sachverständigen zugegangene Gutachten schwer ins Gewicht, welche hierin das einzige Rettungsmittel sehen. Wenn auch die Konvention vom 3. November anerkanntermaßen mehr als die frühere Schutz bietet, so steht doch das direkte Einfuhrverbot auf alle bewurzelten Gewächse an radikaler und sicherer Wirkung weit höher, und ich möchte Ihnen den Erlaß des Einfuhrverbotes dringend empfehlen. Wenn nun in der Kommission die Vertreter des Rheingaues sich meiner Ansicht anschlossen, so meinte doch die Mehrheit der Kommission bei der Schwierigkeit des Zustandekommens einer internationalen Konvention und den unleugbaren Vortheilen, welche sie biete, daß man die Konvention nicht ablehnen sollte, zumal die strengste Durchführung des absoluten Einfuhrverbots doch Italien nicht vor der Seuche bewahrt habe. Was dagegen den erbetenen Erlaß eines Gesetzes zur Beschränkung des inneren Rebverkehrs auf das nothwendige Minimum betrifft, so war die Kommission der Ansicht, daß dem Gesuch schleunigst Folge gegeben werden müsse. Alle Sachkenner sind fest überzeugt, daß Rebschulen und Handelsgärtnereien die allergefährlichsten Verbreiter der Seuche sind, wie die zahlreichen Belege bestätigen. Hier müssen zuerst die Hebel angesetzt werden, um Schutz für die Zukunft zu schaffen. Hierbei wird Seitens der Petenten auf die wichtige Entschädigungsfrage aufmerksam gemacht, falls bei Vernichtung größerer und kostbarerer Rebengelände die Einzelregierung wie das Reich sich weigern sollte, die Entschädigung zu tragen. Mein von der Kommission im Prinzip anerkannter Antrag verlangt ein Gesetz, nach welchem der Verkehr mit Reben ausschließlich der Trauben in den weinbautreibenden Gegenden nur innerhalb aneinander stoßender Gemarkungen stattfinden kann, die Grenzen dieser Gemarkungen von den Landesregierungen bestimmt und Zuwiderhandlungen mit Strafen belegt werden sollen. Die Petitionen, welche die Interessen der Gärtnereien vertreten, bestreiten, daß Uebertragung der Phylloxera durch andere Gartenbauprodukte als Reben in diesem Umfange bestehe. Der Art. 3 schädige den Export der Gärtnerei. Einige dieser Petitionen wollen, der Reichstag möge der Konvention die Bestätigung versagen, andere aber bitten um unbedingte Annahme derselben. Ich bin aufgefordert worden, hier zur Sprache zu bringen, welche Nachtheile die Gärtnerei in Erfurt durch das von Rußland plötzlich erlassene Einfuhrverbot für bewurzelte Gewächse hat. Ich richte daher an die Reichsregierung die Bitte, sie möge stets so früh als möglich von dem Erlaß eines solchen Einfuhrverbots die Interessenten benachrichtigen. Es handelt sich um einen Gegenstand der allerschwierigsten Art. Ihnen Allen liegt wohl der deutsche Weinbau am Herzen und Sie werden ihm daher den Schutz nicht vorenthalten wollen. Ich empfehle somit die Anträge der Kommission.

Abg. Ackermann: Die Reblaus findet nur an den Reben Nahrung und geht bei anderen Pflanzen zu Grunde. Aus der Konvention geht aber unverkennbar das Bestreben hervor, die Weinbauer auf Kosten der Handelsgärtner zu schützen. Sehr bedenklich ist in dieser Beziehung die Bestimmung des Art. 3, wonach Pflanzen nur nach einer Bescheinigung der Behörde des Ursprunglandes abgesendet werden können, aus welcher hervorgeht: daß sie von einer Bodenfläche stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter getrennt ist, welche ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt. Der Gärtner kann hiernach in seinem Gewerbe vollständig ruinirt werden, wenn es seinem Nachbar einfällt, in dem bezeichneten Zwischenraum einen einzigen Weinstock an der Grenze zu pflanzen. Sodann bedauere ich, daß dem Grenzverkehr mit Pflanzen nicht die gewünschte Erleichterung zu Theil geworden. Dieser Pflanzenhandel ist sehr bedeutend, namentlich nach Böhmen, und ich hoffe, daß es gelingen wird, durch Verhandlungen mit der österreichischen Regierung diesen Detailhändlern noch wesentliche Erleichterungen zu schaffen. Diese Bedenken können mich jedoch nicht abhalten, für die Konvention zu stimmen, da dieselbe in anderen Beziehungen sehr zweckmäßige Bestimmungen enthält.

Abg. Dr. Buhl: Der deutsche Weinbau, die ganze Rebkultur, muß bei unsern klimatischen Verhältnissen schließlich ihrem gefährlichsten Feinde, der Reblaus unterliegen. An der Aar sind die seit längerer Zeit infizirten Reben abgestorben, und neue Ansiedelungen des geflügelten Insekts sind in der Umgegend entstanden. So sind die beiden Erscheinungen, welche Frankreich einen Schaden von Milliarden beibrachte, auch bei uns konstatirt. Eine weitere bedauerliche Erscheinung an der Aar ist der Indifferentismus der dortigen Bevölkerung. Obwohl daselbst eine große Anzahl von Weinstöcken bereits abgestorben war, wurde die Krankheit trotzdem blos durch einen Zufall und die Sorgfalt eines dortigen Verwaltungsbeamten aufgefunden. Nun ist die Situation von ganz besorgnißerregender Art; von der Infektionsstelle dehnt sich ein ununterbrochener Gürtel von Weinbergen bis in das Rheinthal aus und wo das Aarthal in das Rheinthal einmündet, liegt gegenüber ein großer Weinberg, von dem aus sich die Weinberge bis zum Rheingau fortsetzen. Wir haben also zu befürchten, daß, wenn nicht die Infektionsstellen energisch vernichtet werden, es nur eine Frage der Zeit ist, ob überhaupt der Weinbau an dem Rhein erhalten werden kann. Ich hoffe, daß man in den nächsten Jahren mit der größten Sorgfalt nach neuen Infektionsherden sucht, denn nur dadurch wird es möglich sein, die Vernichtung des ganzen rheinischen Weinbaues von uns fernzuhalten. Wenn wir in Deutschland noch keine Infektionsherde hätten, so könnte es vielleicht gerechtfertigt erscheinen, daß man ein Verbot des Pflanzenhandels verlangte, da wir aber schon eine Reihe von Infektionsherden haben, kann die Gefahr vom Inlande eine eben so große sein, wie die vom Auslande. Italien hat vollständig seit Jahren jeden Pflanzenverkehr verboten, kein Blumenstrauß darf nach Italien hineingebracht werden, und trotzdem nimmt das Uebel immer mehr zu, weil dort ein Infektionsherd besteht. Die Konvention will der Verbreitung der Krankheit durch Wurzelläuse entgegentreten. Zur Erreichung dieses Zweckes scheint mir der richtige Weg eingeschlagen zu sein. Wird die Hauptbestimmung, die sich in Art. 3 der Konvention befindet, gewissenhaft durchgeführt, so ist uns die Garantie geboten, daß mit den Pflanzen nicht auch Wurzelläuse eingeführt werden. Ich hätte nur gewünscht, daß aus der früheren Konvention noch die Bestimmung, daß Pflanzen nur aus seuchenfreien Bezirken eingeführt werden dürfen, aufgenommen wäre. Wir wünschen, daß das Inland seinen Gärtnereien gegenüber ebenso geschützt wird, wie das Ausland. Die schlimmste Verseuchung war die in Sachsenhausen, die vom Auslande erfolgt ist. Diese giebt ein schlagendes Beispiel, wie wenig Garantie man dadurch hat, wenn die Reblaus in einer Pflanzschule nicht aufgefunden wird, daß sie dort auch nicht existire. Die betreffenden französischen Gärtnereien waren einer regelmäßigen und sorgfältigen Untersuchung unterzogen worden, der Kommissar hatte vor zwei Jahren eine einzige Erscheinung wahrgenommen, die eine Reblaus-Gefahr vermuthen lassen konnte, aber es ist keine weitere Spur gefunden worden und doch war im folgenden Jahre die Infektion sehr ausgebreitet. Von dort wurde die Infektion nach Sachsenhausen verschleppt. Es ist also dringend nöthig, daß den Handelsgärtnereien der Rebenverkehr unmöglich gemacht wird. Es ist aber in Rußland auch vorgekommen, daß gesunde Obstbäume, die von einer infizirten Gegend nach Hause kamen, die Krankheit dahin gebracht worden ist. Es ist selbstverständlich, daß ein solches mikroskopisches Thier, welches monatelang ohne alle Nahrung leben kann, eine zufällige Herberge an einer solchen andern Wurzel finden kann. Außerdem können auch andere Gegenstände Träger der Krankheit werden. In der Flugzeit, wo das Insekt in Tausenden und Millionen von Exemplaren durch den Wind über weite Strecken geführt wird, läßt sich, wenn zufällig ein Hinderniß auf dem Wege sich befindet, das Insekt dort nieder und kann die größten Reisen mit dem Hinderniß machen. Ein direkter Verkehr von Eisenbahnwagen zwischen dem südlichen Frankreich und Deutschland kann ebenso gut Träger der Infektion sein als Pflanzen. Ich erinnere daran, daß angenommen wird, die große Infektion in Bordeaux sei durch Weinfässer übermittelt worden, die in der Nähe infizirter Weinberge gelegen. Dagegen glaube ich, daß Bäume und Sträucher in der Zeit, wo sie versandt werden, verhältnißmäßig ganz gesund sind. Die Versendung geschieht im Frühjahr und Winter, wo es keine geflügelte Reblaus giebt. Für sehr wesentlich halte ich die Bestimmung der Konvention, daß die zur Weinbereitung bestimmten Trauben nur in gepreßtem Zustande zu uns gebracht werden dürfen. Die Speisetrauben, die ja auch Träger der Reblaus sein können, werden fast nie in weinbautreibende Gegenden gebracht und kommen darum nicht in Betracht. Die Konvention hat uns also gebracht, was wir gewollt: manche größere Erleichterung für die Gärtnerei und daneben größeren Schutz für den Weinbau. Die Petenten verlangen, daß alle Gärtnereiprodukte beseitigt werden können; das wäre aber ein zu großer Eingriff in unsere ganze Ernährung. Der Import südlicher Gemüse ist umfangreich, und diese Gemüse wachsen auch nicht in der Nähe von Weinbergen, so daß es ungerecht wäre, der Petition Gehör zu schenken. Etwas habe ich bei der Konvention vermißt, nämlich daß sich die Staaten nicht über Strafen verständigt haben, die dann zu verhängen sind, wenn den Pflanzen unrechtmäßiger Weise Reben beigelegt werden. In dieser Beziehung hegen die Weinbauer gerechtfertigte Bedenken und es wäre erwünscht, wenn hier Vorkehrungsmaßregeln getroffen würden. Der zweite Antrag der Petitions-Kommission betrifft die Regelung des Rebenverkehrs im Innern. Ich wünsche denselben in einer solchen Weise geregelt, wie es die Petitionen verlangen und der Abg. Schulze-Delitzsch vorgeschlagen hat. Ich möchte unsere Weinbauer warnen, dem Bedärfniß nach fremden Reben Folge zu geben, sie sollten lieber ihre Anpflanzungen zur Ausbesserung der Weinberge auf weitere Jahre verschieben oder mit Blindholz ausbessern. Zu den gesetzlichen Bestimmungen muß auch die Selbstthätigkeit der Weinbauer dazutreten; wir haben in dieser Beziehung in der Pfalz zweckmäßige Maßregeln ergriffen. Wir haben mit Hilfe der Regierung durch einen Sachverständigen unser Weingebiet untersuchen lassen, wir haben in Folge dessen die Gewißheit, daß größere, ältere Infektionen bei uns nicht existiren. Nach dem neuen gefährlichen Stadium wäre ein derartiges Vorgehen auch für andere weinbautreibende Kreise zu empfehlen. Ich glaube Ihnen einen Beschluß vorzuschlagen, der im Interesse der betreffenden Kreise liegt, wenn ich Sie einlade, der Konvention zuzustimmen und den Antrag des Abg. Schulze-Delitzsch anzunehmen. (Beifall.)

Abg. Walter (Sachsen), für den Antrag Schulze-Delitzsch, spricht die Befürchtung aus, daß die Konvention auf die Verbreitung der Phylloxera keinen Einfluß haben werde. Nur durch strenge Maßregeln könne man das Uebel beseitigen.

Abg. Dr. Schulze-Delitzsch: Die Petitionen zerfallen in zwei Theile, in solche, welche das Verbot der Einfuhr der Gewächse betreffen, und in solche, die auf die innere Beschränkung des Verkehrs hinzielen. Wir stehen hier vor der Behandlung eines Uebels, welches man nur in den ersten Anfängen bekämpfen kann. Auch die gegen die Infektion ergriffenen Schutzmaßregeln haben sich als wenig erfolgreich erwiesen. Nothwendig wäre es vor allen Dingen, daß nur diejenigen Gärtner exportiren dürfen, welche eine wirkliche Untersuchung stattfinden lassen. Wichtiger noch ist die Beschränkung des inneren Verkehrs. Es sind 17 neue Infektionsherde bekannt geworden und bekanntlich wird der Weinbau durch die innere Verbreitung der Reben mehr bedroht als durch die von außen. Die Interessen der Handelsgärtner kommen hier nicht in solchem Umfange in Betracht, wie die des Weinbaues, dessen ganze Existenz gefährdet ist. Zur Abhilfe genügt Nr. 2 des Kommissionsantrages nicht. Es muß sofort mit einem Schutze vorgegangen werden, namentlich inden so bedrohten Rheingauen. Mein Antrag deckt sich wörtlich mit dem vom Reichstage im Jahre 1880 gefaßten Beschlusse. Dieser Schutz kann aber nicht den einzelnen Regierungen überlassen werden, sondern muß durch Reichsgesetz ausgesprochen werden. Die Weinbaugebiete grenzen so nahe aneinander, daß es nichts nützte, wenn die eine Regierung vorginge, die andere nicht.

Bundesraths-Kommissar Weymann bittet, der Konvention zuzustimmen, zumal dieselbe durchaus in der Richtung liege, die durch den Reichstagsbeschluß angedeutet sei. Das Ziel, den Weinbau wirksamer zu schützen, als bisher, sei durch die Konvention erreicht. Wenn die Interessenten des Gartenbaues sich beklagten, so sei ihnen ja das nicht zu verargen, da sie in der That zu Opfern im Interesse des Weinbaues genöthigt seien. Aber was zu ihren Gunsten habe geschehen können, sei geschehen. Den Kommissionsantrag betreffend, so erkennen wir das Bedürfniß an und haben die Absicht, auch die innere Regelung so schleunig als möglich herbeizuführen. Der Antrag Schultze-Delitzsch würde der Erledigung der Sache in einer bestimmten Weise präjudiziren.

Abg. A. Reichensperger schlägt vor, durch möglichst populär gehaltene Schriften in den betheiligten Kreisen Aufklärung über die Natur der Reblauskrankheit und deren einzelne Stadien zu verbreiten. Im Uebrigen halte er mit dem Abg. Schulze-Delitzsch ein möglichst schleuniges Eingreifen der Gesetzgebung für erforderlich.

Hierauf wird die erste Berathung geschlossen und in der sofort begonnenen zweiten Berathung die Konvention nebst der Zusatzerklärung und dem Schlußprotokoll unverändert angenommen. Ebenso werden die Anträge der Petitionskommission, unter Ablehnung des Antrages Schulze-Delitzsch mit 115 gegen 109 Stimmen ohne Aenderung genehmigt.

Es folgt die erste und zweite Berathung des Konsularvertrages mit Griechenland. Das Haus erledigt dieselben ohne Debatte.

Schluß 4¾ Uhr. Nächste Sitzung Dienstag 11 Uhr. (Wahlprüfungen, Berufsstatistik.)

Vom Landtage.

Abgeordnetenhaus.

2. Sitzung.

Berlin, 16. Januar. 10 Uhr. Am Ministertische v. Kameke und v. Puttkamer.

Seit dem Schluß der vorigen Session sind die Abgeordneten Anker, Bracht, Franßen und Krüger gestorben. Die Mitglieder ehren deren Andenken, indem sie sich von ihren Plätzen erheben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Abtheilungen sind gewählt: I. Windthorst und v. Wedell-Malchow, II. v. Luck und Graf Matuschka, III. v. Hammerstein und Delius, IV. v. Bennigsen und Evers, V. Graf Schmiesing-Kerssenbrock und Jacoby, VI. Dr. Langerhans und Schmidt (Sagan), VII. v. Dziembowski und Dr. v. Cuny.

Eingegangen sind Exemplare der Statistik der Straf- und Gefangenen-Anstalten für das Jahr 1879/80, der Bericht des landwirthschaftlichen Ministers an den Kaiser über die landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1878 und 1879/80, ein Schreiben des Präsidenten des Staatsministeriums, betreffend die seit Schluß der vorigen Session im Ministerium eingetretenen Veränderungen, ein Schreiben des Präsidiums des Herrenhauses, betreffend die Konstituirung des Herrenhauses.

Ferner sind eingegangen folgende Vorlagen: Uebersicht der von der Staatsregierung auf die Anträge und Resolutionen des Abgeordnetenhauses gefaßten Entschließungen: Nachweisung über die Anzahl der vom 1. April 1881/82 zur Klassensteuer veranlagten Personen; Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 9. September 1869 betr. die Konsolidirung der preußischen Staatsanleihe; Gesetzentwurf betr. die Ausdehnung der Wirksamkeit des nassauischen Zentral-Kirchenfonds und der nassauischen Pfarrer-Wittwen- und Waisenkasse auf die vormals hessischen Landestheile; Entwurf der Kreisordnung für die Provinz Hannover und Gesetz betr. die Einführung der Provinzialordnung für die Provinz Hannover; Gesetzentwurf betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Der Präsident schlägt vor, wie in früheren Sessionen den Mittwoch zum Schwerinstag zu wählen. Das Haus ist damit einverstanden. Dem Vorschlage des Präsidenten gemäß werden ferner die ständigen Kommissionen in den nächsten Tagen gewählt werden, und zwar die Kommissionen für Petitionen 28 Mitglieder, für den Staatshaushalt und für das Unterrichtswesen je 21 Mitglieder, für die Geschäftsordnung, das Agrarwesen, das Justizwesen, die Kommunal-Angelegenheiten und für Wahlprüfungen je 14 Mitglieder, und für Rechnungswesen 7 Mitglieder.

Darauf schreitet das Haus zur Wahl des Präsidiums. Es werden 364 Zettel abgegeben. Davon fallen auf den Abg. v. Köller 350, auf v. Bennigsen 5, auf v. Benda 4 Stimmen; 5 Zettel waren unbeschrieben. Herr v. Köller ist also gewählt.

Bei der Wahl des ersten Vizepräsidenten werden 370 Stimmzettel abgegeben. Davon sind 4 unbeschrieben. Es erhalten von Heereman 214, von Benda 152 Stimmen. Der erstere ist somit gewählt.

Es folgt die Wahl des zweiten Vizepräsidenten. Bei derselben werden 334 Stimmzettel abgegeben; davon sind 47 unbeschrieben. Es erhalten Abg. Stengel 274, von Benda 5, Lange 2, v. Ludwig, v. Bennigsen, v. Helldorff, Kantak, v. Eynern und Träger je 1 Stimme.

Abg. Windthorst beantragt nunmehr, die Schriftführer per Akklamation zu wählen. Das Haus tritt dem Antrage bei. Es werden gewählt: Delius, Grütering, Grimm, v. Quast, Quadt, Sachsse, Vopelius und Graf Schmiesing-Kerssenbrock.

Zu Quästoren ernennt der Präsident die Abgg. v. Liebermann und Zelle. Damit ist das Haus konstituirt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch (Entgegennahme von Regierungsvorlagen) an. Abg. v. Bennigsen bittet den Präsidenten um Auskunft, wann er nach der Mittwochssitzung das Haus wieder zu berufen gedenke. Präsident v. Köller erklärt, daß er für Dienstag oder Mittwoch nächster Woche eine weitere Sitzung projektirt habe.

Herrenhaus.

2. Sitzung.

Berlin, 16. Jan. 2½ Uhr. Am Ministertische erscheint niemand.

Dem Herrenhause sind folgende Vorlagen zugegangen: 1) Gesetz-Entwurf betr. die Abänderung der Grundbuchordnung; 2) Gesetz-Entwurf betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, 3) die Uebersicht der von der Staatsregierung auf Anträge und Resolutionen des Herrenhauses aus der vorigen Session gefaßten Entschließungen, 4) Gesetzentwurf betr. das Kirchenwesen im Jadegebiete, und 5) Gesetzentwurf betr. die Aufhebung der Verbote gegen das sogenannte Schäfervorvieh und der besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer und deren Gesinde.

Zunächst werden die neu eingetretenen Mitglieder von Koscielski und Landgraf Alexis von Hessen-Philipsthal-Barchfeld auf die Verfassung vereidigt. Darauf wird Graf zur Lippe als Mitglied der Staatsschuldenkommission wieder- und Graf Zieten-Schwerin als Mitglied der Matrikelkommission neugewählt.

Darauf werden die Gesetzentwürfe ad 1 und 4 zur einmaligen Schlußberathung gestellt. Bezüglich des Gesetzentwurfs ad 2 entspinnt sich eine längere Debatte.

Graf zur Lippe bemerkt, daß dieser Gesetzentwurf ein Finanzgesetz zu sein scheine, welches nach Artikel 62 der Verfassung zuerst dem Abgeordnetenhause hätte zugehen müssen. Er, Redner, möchte jeden Konflikt mit dem andern Hause vermeiden, er beantrage deshalb, die Angelegenheit nicht einer besonderen Kommission, sondern der Justizkommission zu überweisen, welche ermächtigt werden soll, diese präjudizielle Frage in Erwägung zu ziehen und darüber eventuell dem Hause Bericht zu erstatten, ohne auf die materiellen Bestimmungen einzugehen.

Gegen diesen Vorschlag erklärt sich Staatsminister a. D. Camphausen: Man könne doch über diese Angelegenheit keinen Beschluß fassen, wenn die Staatsregierung nicht anwesend sei.

Graf zur Lippe bemerkt, daß dies erreicht werde, wenn man die Angelegenheit einer Kommission übergebe, in welcher die Staatsregierung vertreten sein würde.

Herr von Bernuth beantragt die Vertagung der Beschlußfassung bis morgen, wo die Regierung vertreten sein könnte.

Das Haus lehnt diesen Antrag sowie den des Grafen zur Lippe ab und überweist die Vorlage einer besonderen Kommission. Derselben Kommission soll auch das in Aussicht gestellte Pensionsgesetz überwiesen werden.

Die Vorlae ad 5 wird der Agrarkommission überwiesen; ein Gleiches geschieht mit den in Aussicht gestellten Vorlagen betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Adjazenten, betreffend die Ufer-, Wart- und Hegeordnung in Schlesien und betreffend das Höferecht in Westfalen.

Der in Aussicht gestellte Gesetzentwurf betreffend die Gerichtskosten und die Gebühren der Gerichtsvollzieher wird der Justizkommission zugewiesen.

Zur einmaligen Schlußberathung werden gestellt werden die in Aussicht stehenden Gesetzentwürfe betreffend die Veränderungen von Kreisgrenzen in Westpreußen und Brandenburg; betreffend die Verjährungsfristen der Abgaben in Schleswig-Holstein und betreffend die kur- und neumärkischen Aemterkirchenfonds.

Nächste Sitzung unbestimmt.

Politische Uebersicht.

Posen, den 17. Januar.

Der im Abgeordnetenhause eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze“ lautet:

Artikel 1.

Die Artikel 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 285) treten mit der Veränderung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Artikel 2.

Einem Bischof, welcher auf Grund der §§ 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 198) durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder ertheilt werden.

Artikel 3.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königlicher Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 im Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 191) dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 0 erwähnten Aemter gestatten kann.

Artikel 4.

An die Stelle des § 16 im Gesetz vom 11. Mai 1873 tritt nachfolgende Bestimmung:

> Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.
>
> Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.
>
> Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Artikel 5.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, für bestimmte Bezirke widerruflich zu gestatten, das Geistliche, welche im Uebrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung geistlicher Amtshandlungen erfüllen oder von denselben dispensirt sind, zur Hülfeleistung im geistlichen Amt ohne die nach § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erforderliche Benennung verwendet werden.

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich allen Parteien als ungenügend erscheinen, die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens anzubahnen; dem Zentrum, weil die Bestimmung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 betreffend die Anzeigepflicht bei der Anstellung von Geistlichen thatsächlich aufrechterhalten wird; den liberalen Parteien, weil sie Zugeständnisse an die Auffassung der Kurie, wie solche der Artikel 2, der lediglich eine Wiederholung des berüchtigten Bischofsparagraphen der Vorlage von 1880 ist, wieder enthält, als entweder illusorisch erachteten, insofern die Zurückberufung der abgesetzten Bischöfe von der vorhergehenden Anerkennung der Anzeigepflicht abhängig gemacht ist, oder als einen Triumph der streitenden Kirche über den Staat betrachtet; für beide Theile endlich, weil die veränderte Handhabung der Maigesetze, welche die neue Vorlage in Aussicht nimmt, in jedem einzelnen Falle von dem Befinden des Staatsministeriums abhängig bleiben soll. Wenn z. B. wirklich Gründe vorliegen, von der Anzeigepflicht den Hilfsgeistlichen gegenüber Abstand zu nehmen, die Erfüllung der Anzeigepflicht also auf die Pfarrgeistlichen zu beschränken, so ist nicht ersichtlich, weshalb die Dispensation von der Anzeigepflicht von dem jeweiligen Ermessen des Staatsministeriums abhängig gemacht werden soll. Den Charakter einer endgültigen Abänderung der Maigesetze trägt nur Artikel 4 der Vorlage, welcher an die Stelle des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten soll. Der § 16 spezifizirt die Fälle, in denen der Einspruch des Oberpräsidenten gegen die Anstellung von Geistlichen zulässig ist. Einmal sind die Bedingungen, unter denen der Einspruch stattfindet, allgemeiner gefaßt, dann aber die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten durch die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten ersetzt, womit denn die Handhabung des Einspruchsrechts in das Befinden des jeweiligen Kultusministers gestellt ist. Auf die Ausschließung der Kompetenz des Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten in diesen Fragen wird die Kurie wenig Gewicht legen, da das Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt von der Abänderung unberührt bleibt. Ob die Vorlage der Regierung in dieser Fassung im Abgeordnetenhause eine Majorität finden wird, darüber liegt die Entscheidung ausschließlich in der Hand des Zentrums. Die Möglichkeit, daß ein Theil dieser diskretionären Vollmachten durch eine aus den Konservativen, den Freikonservativen und Nationalliberalen bestehende Majorität der Regierung bewilligt werde, wie das im Jahre 1880 geschehen, ist heute nach der Stellung, welche die Liberalen einzunehmen entschlossen sind, nicht mehr vorhanden. In der Begründung der Vorlage wird die Beschränkung derselben auf diskretionäre Befugnisse vor Allem damit motivirt, daß die Rücksicht auf die Landestheile mit polnischer Bevölkerung es nothwendig mache, daß der Regierung die nach der Verschiedenheit der politischen Lage erforderliche Freiheit der Bewegung für die Abwehr gesichert bleibe. Dem Zentrum wird durch diese Rücksicht die Stellungnahme zur Vorlage nicht gerade erleichtert werden.

Die erste Berathung des von den Delegirten der liberalen Parteien eingebrachten Unfallversicherungsgesetzes im Reichstage soll am Mittwoch oder Donnerstag stattfinden. Der Schluß oder die Vertagung der Session kann frühestens am 25. d. M. erfolgen. Bis dahin wird das Abgeordnetenhaus, in dessen Mittwochsitzung der Etat eingebracht werden soll, seine Berathungen aussetzen.

Bei der gestern erfolgten Konstituirung des Abgeordnetenhauses sind sämmtliche Präsidentenstellen den konservativen Fraktionen und dem Zentrum anheimgefallen. Bei der Wahl des ersten Vizepräsidenten trug die konservativ-klerikale Koalition, welche für Frhr. v. Heereman stimmte, den Sieg über die Liberalen davon. Die Stimmenzahl, welche Herr v. Benda erhielt, läßt darauf schließen, daß auch die Freikonservativen zum Theil dem nationalliberalen Kandidaten den Vorzug vor demjenigen des Zentrums gegeben haben; Herr v. Benda fungirte bekanntlich auch in der vorigen Session als erster Vizepräsident. Zum zweiten Vizepräsidenten wurde unter Stimmenenthaltung eines Theils der Liberalen der freikonservative Abg. Stengel gewählt. Somit ist das Präsidium aus der Session 1880/81 wiederhergestellt, unter dessen Aegide von dem ersten Gesetzentwurf wegen Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze nur der Torso des Juligesetzes in die Gesetzsammlung gelangte. Wie die Dinge jetzt liegen, muß man nur fragen, ob die konservative Fraktion und das Zentrum auch bei den praktischen Arbeiten der Session einig und geschlossen vorgehen; an Erfolgen kann es ihnen dann nicht fehlen. Die „Germania“ zieht aus der Verständigung der Mehrheitsparteien über die Präsidentenwahl den Schluß:

> „Unbestreitbar hat sich die Sachlage bedeutend dahin geklärt, daß das Zusammengehen der Konservativen mit dem Zentrum immer mehr als dringende Nothwendigkeit erkannt wird, wenn auch leider die neu- und freikonservative Gesinnung noch nicht ganz ausgestorben ist.“

Wir sind begierig, ob dies Zusammengehen die schwere Probe der Kirchenvorlage überdauern wird. Im Jahr 1880, wo die Verhältnisse im Grunde kaum anders lagen, war es, wie bereits oben angedeutet, bekanntlich nicht der Fall.

Die zollpolitische Debatte, zu welcher die zweite Berathung des Zolletats Veranlassung gegeben, bot einem neuen, eifrigen Vertheidiger der jetzigen Wirthschaftspolitik, dem Abg. v. Schalscha (Zentrum), Gelegenheit, seinen Gegnern recht deutlich klar zu machen, was sie von dem herrschenden System noch zu erwarten haben. Der Abg. Dirichlet hatte in seiner überaus wirksamen Rede ausgeführt, wie die staatliche Gesetzgebung in wirthschaftlichen Dingen niemals dem Einen etwas geben könne, was sie nicht zuvor einem Anderen genommen habe. Diesen Satz, der wie kaum ein anderer wirthschaftspolitischer Grundsatz des allgemeinen Verständnisses sicher sein darf, bekämpfte der Abgeordnete von Schalscha mit der Behauptung, daß es dem Staate allerdings durch wirthschaftliche Arrangements möglich sei, zu geben, ohne zu nehmen. Mit gespannter Aufmerksamkeit sah das Haus der praktischen Erläuterung dieses wirthschaftspolitischen Evangeliums entgegen, freilich nur um bald darauf arg enttäuscht zu der Einsicht zu gelangen, daß, wenn die Lösung dieses Problems überhaupt einem Sterblichen beschieden sei, dies jedenfalls nicht der Abg. von Schalscha sei. Der streitbare Abgeordnete des Zentrums meinte nämlich, daß, wenn man z. B. zur Einführung von Fleischtaxen käme, die er wünsche, der Konsument billiger kaufen, der Fleischer mehr Verdienst haben und der Landwirth sein Vieh theuerer verkaufen würde; den Beweis sollte die nachdrückliche Versicherung erbringen, daß im wirthschaftlichen Leben eben eins und eins doch immer zwei bleiben müßte. Die lebhafte Heiterkeit des Hauses bezeugte, daß die Vertreter des deutschen Volkes an diese Art wirthschaftlicher Arithmetik noch nicht gewöhnt sind, und bleibt es nur zu bedauern, daß der Redner seine Zuhörer in die mystische Kunst, die er lehren zu können meint, nicht näher einweihte. Bis dies geschehen, wird Jeder, der sich auf die vier Species versteht, wohl noch daran festhalten, daß man eine Summe nicht vermindern kann, ohne zu subtrahiren. Der Aufwand der Konsumenten für Fleischnahrung kommt zum Ausdruck in dem Gesammtbetrage der von ihnen gezahlten Preise, an welchem Landwirthe, Händler, Kommissionäre, Eisenbahn-Verwaltungen, Schlächter und Fabrikanten von Fleischwaaren ꝛc. ihren Antheil haben. Selbst wenn es möglich wäre, diesen Aufwand durch obrigkeitliche Taxen so zu reguliren, daß der Konsument weniger zu bezahlen, Landwirth und Schlächter aber mehr zu erhalten hätte, so könnte dies noch nicht anders geschehen, als indem der Antheil der übrigen am Verkehr betheiligten Glieder verringert würde. Der Abg. v. Schalscha mag diese in Wahrheit für die Arbeitstheilung unentbehrlichen Glieder bei den von ihm gewünschten Maßregeln irgend welcher Berücksichtigung nicht für werth halten, aber er wird doch wohl anerkennen müssen, daß selbst bei voller Realisirung des von ihm ersehnten Zustandes der Staat den Einen nimmt, was er den Anderen giebt. Es würde sich in der That der Mühe nicht lohnen, sich mit diesem ABC aller wirthschaftlichen Gesetze ernstlich zu beschäftigen, wenn der ultramontane Redner nicht in gewissem Sinne als Repräsentant der neuen wirthschaftspolitischen Theorien gelten könnte. Die Lehre von der Besteuerung des Auslandes durch die deutschen Zölle steht, wenn man in der Zollgesetzgebung wirklich ihre vollen Konsequenzen ziehen würde, ungefähr auf einer Linie mit dem Theorem des Herrn von Schalscha, und es ist dies bisher nur darum nicht in der wünschenswerthen Klarheit hervorgetreten, weil unsere Zollpolitiker sich scheuen, mit dem gleichen Muthe, wie Herr von Schalscha das Exempel auf ihre Steuer-Arithmetik bis zu Ende zu rechnen.

Briefe und Zeitungsberichte.

☾ **Berlin,** 16. Januar. Im Abgeordnetenhause und im Reichstage, wohin der Inhalt der kirchenpolitischen Landtagsvorlage der Regierung aus dem ersteren überbracht wurde, nahm dieselbe natürlich das Interesse fast ausschließlich in Anspruch. Der Entwurf bestätigt unseren Zweifel an der scheinbar „gut unterrichteten“ Mittheilung der „Kreuzztg.“, wonach die neue Vorlage nur die Wiederherstellung derjenigen sein sollte, welche im Frühjahr 1880 gemacht war, und aus der das sog. Juligesetz hervorging. Es ist in Wahrheit weder die ganze damalige Vorlage, noch lediglich diese; der neue Entwurf enthält theils weniger und theils mehr. Herr v. Goßler, der ein besserer Jurist, als Herr v. Puttkamer ist, hat die Ungeheuerlichkeit des Gedankens eingesehen, die Anwendung von Bestimmungen, welche zum Schutze von einzelnen Staatsbürgern, nämlich katholischer Geistlichen und Laien gegen den Mißbrauch der kirchlichen Disziplinar- und Strafmittel, im Gesetz gegeben sind, vom Belieben der Verwaltungsbehörden abhängig zu machen; und die entsprechende diskretionäre Befugniß, so wie einige verwandte aus der Vorlage von 1880 werden daher nicht von Neuem vorgeschlagen. Dagegen ist es eine wichtige Erweiterung jener Vorlage, worüber das Geheimniß gut gewahrt worden ist, daß — endgiltig, nicht blos nach dem Ermessen der Regierung — die Berufung wegen der Nichtgenehmigung einer Anstellung im geistlichen Amte nicht mehr an den kirchlichen Gerichtshof, sondern an den Kultusminister gehen soll, und daß die Regierung befugt sein soll, auf die Anzeigepflicht betreffs der Hilfsgeistlichen zu verzichten. In diesen beiden letzteren Vorschlägen erblickt man den Niederschlag der Verhandlungen mit der Kurie, so weit es sich dabei nicht blos um Personal-, sondern um legislatorische Fragen gehandelt hat. Es liegt in diesen Art. 4 und 5 eine Modifikation der Anzeigepflicht, welche in beiden Beziehungen, sowohl der definitiv, als der „diskretionär“ behandelten, den wiederholt von Rom aus gestellten Anforderungen entspricht: in dem später zurückgenommenen Breve des Papstes an Herrn Melchers war die Erfüllung der Anzeigepflicht betreffs der Pfarrer, im Gegensatz zu der die Vikare und sonstigen Hilfsgeistlichen betreffenden, in Aussicht gestellt; und häufig ist erklärt worden, daß die Erfüllung der Anzeigepflicht überhaupt für die Kirche leichter sein würde, sofern — wie es auch der ursprüngliche Vorschlag Falks war, der erst von der Majorität des Abgeordnetenhauses geändert wurde — nicht der kirchliche Gerichtshof, sondern die Regierung über die Berufungen zu entscheiden hätte. Die allseitig aufgeworfene Frage ist nun: hat der Papst unter diesen Voraussetzungen die Erfüllung der Anzeigepflicht

versprochen? Oder sollen auch diese Abänderungen nur dazu dienen, ihm Anerbietungen machen zu können? Das Schweigen der Motive über diese Kardinalsfrage wird vorläufig damit erklärt, daß Fürst Bismarck selbst sich bei der ersten Lesung darüber verbreiten wolle. Der erste Eindruck der Vorlage war, wie sich bei der bekannten Beurtheilung des Systems der diskretionären Vollmacht auf liberaler und klerikaler Seite von selbst versteht, hier ein ungünstiger. Das Zentrum ist in der äußersten Verlegenheit, da ihm so große Zugeständnisse, wie die Rückberufung einzelner Bischöfe und die, vielleicht dauernde Dispensation von den gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbildung der Geistlichen angeboten werden, und es auf der anderen Seite, um das entsprechende Resultat zu erlangen, sich zur Anerkennung des Grundsatzes der „diskretionären Befugniß" verstehen soll. Seine Entscheidung diesem „Dilemma gegenüber wird wesentlich von dem Ergebniß der Berathungen abhängen, welche nunmehr liberalerseits über eine neue grundsätzliche Stellungnahme zu der kirchenpolitischen Frage als unausweichlich betrachtet werden müssen. Zwei Auffassungen stehen sich in dieser Beziehung — abgesehen von der im Abgeordnetenhause nur ganz sporadisch vorkommenden Schwärmerei für die „freie Kirche im freien Staate" — gegenüber. Nach der einen soll im Sinne des vorjährigen Antrags Windthorst über das straffreie Lesen der Messe und Spenden der Sakramente die Falk'sche Gesetzgebung maßgebend bleiben für diejenige katholische Kirche, welche eine staatlich anerkannte und priviligirte Stellung beansprucht, dagegen soll der Staat sich um das ohne solchen Anspruch sich bethätigende" kirchliche Leben einfach nicht bekümmern. Nach der dieser entgegenstehenden Auffassung würde ein solches System lediglich auf einem Umwege zum vollständigsten Triumph des Ultramontanismus führen und kann die neue kirchenpolitische Stellungnahme der Liberalen nur in der Ausmerzung einer Reihe unnöthig vexatorischer Bestimmungen der Maigesetze bestehen.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 16. Januar. In der unter dem Vorsitze des Staatsministers von Bötticher am 14. d. M. abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesraths wurden zunächst die Mittheilung über den Beschluß des Reichstags vom 15. Dezember v. J. betreffend die Herbeiführung einer durchgreifenderen Ermäßigung der Gerichtsgebühren, sowie die Vorlage betreffend die Uebersicht der nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs festzustellenden Bevölkerungszahlen nach der Zählung vom 1. Dezember 1880, den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Feststellung eines durch die Anforderungen für den Grunderwerb des Reichstags-Gebäudes nothwendig gewordenen Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83 ertheilte die Versammlung ihre Zustimmung. Auch genehmigte dieselbe die Errichtung gemischter Privat-Transitlager von Getreide ohne amtlichen Mitverschluß in Pillau und in Konstanz. Von den Verhandlungen über die Verifikation der Arbeiten am Gotthard-Tunnel für die Zeit vom 1. Oktober 1880 bis 31. August 1881 nahm die Versammlung Kenntniß. Gemäß den Anträgen der Ausschüsse wurde ferner die Eingabe eines pensionirten Postschaffners wegen Anrechnung von Gemeindedienst bei Feststellung des Ruhegehalts zurückgewiesen, und eine auf die Allerhöchste Botschaft zur Eröffnung des Reichstags bezügliche Privateingabe zu den Akten genommen. Schließlich wurden verschiedene Eingaben den Ausschüssen zur Vorberathung überwiesen.

Frankfurt a. M., 16. Januar. Der „Börsen- und Handelszeitung" wird aus Kreuznach vom heutigen Tage gemeldet: In der heutigen außerordentlichen Generalversammlung der Rhein-Nahebahn, zu welcher 38 Aktionäre mit 18,680 Aktien angemeldet waren, wurde die Regierungsofferte einstimmig angenommen und Dr. Heßdörffer, Kommerzienrath Köster und Joseph Stöck sen. beauftragt, den Ueberlassungsvertrag mit der Staatsregierung zum Abschluß zu bringen.

Regensburg, 16. Januar. Bei der hier stattgehabten anderweiten Wahl eines Landtagsabgeordneten wurde Bonn mit 36 gegen 27 Stimmen wiedergewählt.

Teplitz, 16. Januar. Gestern Abend wurde die Hauptspalte der Quelle in dem Stadtbade auf einer Seehöhe von 153 Metern geöffnet; das Wasser, mehr als 37 Grad R. warm, stieg um 10 Meter. Die Teufungsarbeiten sind beendet.

Wien, 16. Januar. In dem heute unter dem Vorsitze des Kaisers stattgehaben Ministerrathe wurde der „Wiener Abendpost" zufolge als Termin für die Einberufung der Delegationen vorläufig der 28. d. M. in Aussicht genommen. — Die „Polit. Korrespondenz" schreibt: Die Meldung von der Einberufung der Delegationen in Verbindung mit den aus der Herzegowina gemeldeten Vorfällen haben die öffentliche Meinung in eine lebhaftere Bewegung versetzt, als dies nach den uns zugehenden Informationen den Thatsachen entsprechen dürfte. Die Einberufung der Delegationen entspringt der in den leitenden Kreisen festgehaltenen Anschauung, die nothwendig werdenden Mehrausgaben des gemeinsamen Budgets der parlamentarischen Erledigung durch die hierzu berufene Körperschaft unterziehen zu lassen. Die bezüglichen in Vorbereitung befindlichen Vorlagen werden jedoch den besten Beweis liefern, daß alle hierüber kolportirten Gerüchte das Maß der beabsichtigten Schritte erheblich übersteigen.

Wien, 16. Januar. Gegenüber den beunruhigenden Nachrichten, die angeblich aus Dalmatien hier vorliegen sollen und namentlich die Börse beunruhigten, wird von bestunterrichteter Seite gemeldet, daß in Dalmatien absolut nichts Besonderes vorgekommen ist und alle bezüglichen Gerüchte der Begründung durchaus entbehren.

Rom, 16. Januar. Heute Vormittag fand im Pantheon ein feierlicher Trauergottesdienst für Victor Emanuel statt, welchen der erste Hofkaplan Anzino unter Assistenz einer zahlreichen Geistlichkeit zelebrirte. Deputationen des Senates und der Kammer, alle Minister, das gesammte diplomatische Korps, die Würdenträger des Hofes, die Munizipalität, Deputationen der Armee und Marine und ein zahlreiches distinguirtes Publikum wohnten der Feier bei.

Rom, 16. Jan. Der Papst verließ gestern Nachmittag gegen 4 Uhr seine Gemächer und begab sich unter Vorantritt des hohen Kollegiums, der hohen Prälatur, des Episkopats und der Würdenträger des Hofes in den Saal, in welchem am Vormittag die Seligsprechung vollzogen worden war. Gegen 800 Personen waren daselbst versammelt, unter ihnen befand sich auch die Herzogin von Madrid mit Gefolge und das gesammte, beim Vatikan akkreditirte diplomatische Korps. Der spanische Gesandte nahm als Vertreter des Landes, welchem der Seliggesprochene angehörte, den Ehrenplatz ein. Der Papst betete einige Zeit vor dem dem Seligen geweihten Altare, in welchem ein Theil der Reliquien desselben aufbewahrt werden, und empfing sodann die Antragsteller der Seligsprechung, welche dem Herkommen gemäß ihm Dank sagten und Geschenke anboten. Der Papst erwiederte mit einigen Worten. Die Façaden der spanischen Kirchen zu Rom waren Abends illuminirt.

Paris, 16. Januar. [Deputirtenkammer. Die Handelsverträge mit Schweden und Portugal wurden angenommen. Der Kriegsminister beantragte die Berathung der Rekrutirungsvorlage zu vertagen bis zur Einbringung verschiedener Gesetzentwürfe, durch welche theils das Militär Regime modifizirt wird, theils schon von der Kammer votirte Gesetze verworfen werden. Die Modifikationen, welche vorgeschlagen werden, sollten namentlich die Herabsetzung des Militärdienstes auf ein Minimum von drei Jahren und eine gerechtere Repartition der militärischen Chargen betreffen. Außerdem solle vorgeschlagen werden, ein besonderes Armeekorps für Afrika zu bilden. Der Kriegsminister erklärte weiter, er werde die Befugniß verlangen, die Reserven ohne vorherige Genehmigung des Parlaments einzuberufen. Die Kammer beschloß sodann, daß die Kommission zur Vorberathung des Verfassungsrevisionsentwurfs aus 33 Mitgliedern bestehen solle. Hierauf vertagte sich die Kammer bis zum Donnerstag.

Der Senat wählte mit 141 Stimmen Léon Say wieder zum Präsidenten. 85 Senatoren enthielten sich der Abstimmung. Ebenso wurden die Vizepräsidenten Rampon, Leroyer und Calmon wiedergewählt. Der französisch-italienische Handelsvertrag wurde heute vorgelegt.

Paris, 16. Januar. Die Regierung hat dem Bureau der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf zugestellt, durch welchen die Formalitäten für die Einfuhr von Schweinefleisch aus dem Auslande festgestellt werden. Das Dekret, durch welches die Einfuhr von Schweinefleisch untersagt worden ist, wird dadurch aufgehoben. Schweine-Pökelfleisch soll in Frankreich eingeführt werden dürfen unter der Bedingung, daß es von an den Orten seiner Herkunft ausgestellten Attesten begleitet wird, in welchem die vollkommene Zubereitung bescheinigt ist. Bei der Einfuhr nach Frankreich haben die Importeure die vollkommene Konservirung und das vollständige Einsalzen feststellen zu lassen. Die Einfuhr frischen nicht gekochten Fleisches bleibt gänzlich untersagt.

London, 16. Januar. Ihre königliche Hoheit die Herzogin von Connaught, Tochter Sr. königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Karl von Preußen, ist gestern von einer Prinzessin entbunden worden.

Petersburg, 16. Januar. Heute finden vor dem hiesigen Militärbezirksgericht mit Ausschluß der Oeffentlichkeit die Verhandlungen in dem Prozesse gegen Sankowsky und Melnikow in Sachen des Attentats gegen General Tscherewin statt.

Konstantinopel, 16. Januar. Die am Sonnabend stattgehabte Audienz des englischen Botschafters, Lord Dufferin, beim Sultan hatte dem Vernehmen nach die armenische Frage zum Gegenstande. Der Sultan soll dabei die Verzögerung der Einführung von Reformen in Armenien motivirt und die Versicherung wiederholt haben, diese Frage beschäftige unausgesetzt die Aufmerksamkeit der Pforte.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Januar.

Datum	Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm. 82 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
16.	Nachm. 2	779 6	SO schwach	heiter	+ 1,3
16.	Abnds. 10	778 9	SO schwach	heiter	— 2,4
17.	Morgs. 6	776,8	SO schwach	heiter Reif	— 3,2

Am 16. Wärme-Maximum + 2°6 Celf.
" " Wärme-Minimum — 4°8 "

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 16. Januar Morgens 1,40 Meter.
" " 16. " Mittags 1,40 "
" " 17. " Morgens 1,38 "

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 16. Januar. (Schluß-Course.) Matt.

Lond. Wechsel 20,41. Pariser do. 81,00. Wiener do. 171,00, K.-M. St.-A. —. Rheinische do. —. Hess. Ludwigsb. $101\frac{3}{4}$. K.-M.-Pr.-Anth. $128\frac{1}{4}$ Reichsanl. 101. Reichsbank $149\frac{1}{16}$. Darmstb. 159 Meininger B. 100. Oest.-ung. Bk. 708 00. Kreditaktien 282 Silberrente $66\frac{1}{2}$. Papierrente $65\frac{1}{2}$. Goldrente $79\frac{7}{8}$. Ung. Goldrente $75\frac{1}{2}$. 1860er Loose $123\frac{7}{8}$. 1864er Loose 328,00 Ung. Staatsl. 227,50. do. Ostb.-Obl. II. $95\frac{1}{8}$. Böhm. Westbahn 272 Elisabethb. —. Nordwestbahn $190\frac{3}{4}$. Galizier $259\frac{3}{4}$. Franzosen 270 Lombarden 122 Italiener $87\frac{7}{8}$. 1877er Russen $88\frac{1}{2}$. 1880er Russen $72\frac{1}{4}$. II. Orientanl. $58\frac{3}{4}$. Zentr.-Pacific $112\frac{3}{4}$. Diskonto-Kommandit —. III. Orientanl. $58\frac{3}{8}$ Wiener Bankverein 117, ungarische Papierrente —. Buschtiehrader — Junge Dresdner —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien $282\frac{3}{8}$, Franzosen 271, Galizier 260, Lombarden 122, II. Orientanl. —, III. Orientanl. —, österr. Goldrente —.

Frankfurt a. M., 16. Januar. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 278, Franzosen $269\frac{1}{4}$, Lombarden $121\frac{1}{2}$, Galizier $258\frac{1}{2}$, österreichische Goldrente $79\frac{3}{4}$. ungarische Goldrente —, II. Orientanleihe —, österr. Silberrente $65\frac{5}{8}$, Papierrente —. II. Orientanl. —, ungar. Papierrente —, 1880er Russen —. Darmstädter Bank —, 4 pCt. Ungar. Goldrente —. Wiener Bankverein —. Diskonto-Kommandit —. 1860er Lose $123\frac{7}{8}$.

Wien, 16. Januar. (Schluß-Course.) Die Vorkehrungen wegen Krivoscie veranlaßten massenhafte Verkäufe, Bahnen und Renten erheblich gedrückt, Schluß ruhiger.

Papierrente 77,85. Silberrente 77,20. Oesterr. Goldrente 93,50. Ungarische Goldrente 119,00. 1854er Loose —,—. 1860er Loose 132,00. 1864er Loose 172,00. Kreditloose 176,00 Ungar. Prämienl. 119,00 Kreditaktien 317,25. Franzosen 315,00. Lombarden 140,00. Galizier 300,00. Kasch.-Oderb. 144,00. Pardubitzer 158,50. Nordwestbahn 218,75. Elisabethbahn —,—. Nordbahn 2490. Oesterreich-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 137,70. Anglo-Austr. 142,50 Wiener Bankverein 126,00. Ungar. Kredit 312,50. Deutsche Plätze 58,37. Londoner Wechsel 119 35 Pariser do. 47,35. Amsterdamer do. 98,70. Napoleons 9,46 Dukaten 5,60 Silber 100,00. Marknoten 58,37. Russische Banknoten $1,23\frac{1}{2}$. Lemberg-Czernowitz —,—. Kronpr.-Rudolf 169,00. Franz-Josef —,—. Dux-Bodenbach —,—. Böhm. Westbahn —,—.

$4\frac{1}{2}$prozent. ungar. Bodenkredit-Pfandbriefe —, Elbthal 238,50, ungarische Papierrente 87,30, ungar. Goldrente 87,40, Buschtierader B. —,—. Ung. Präml. —. Eskompte —,—.

Wien, 16. Januar. (Abendbörse.) Ungar. Kreditaktien 304,00, österr. Kreditaktien 309,50, Franzosen 311,00, Lombarden 136,00, Galizier 298,50, Anglo-Austr. —, öst. Papierrente 75,05, do. Goldrente 93,20, Marknoten 58,35, Napoleons $9,47\frac{1}{2}$, Bankverein 123,00, Elbthal 234,50, ungar. Papierrente 87,00, 4prozent. ungar. Goldrente 86,40, 6proz. ungar. Goldrente 119,40, Nordwestbahn 217,00. Weichend.

Paris, 16. Januar. (Schluß-Course.) Bewegt.

3proz. amortisirb. Rente 83,75, 3proz. Rente 83 90, Anleihe de 1872 114,35, Italien. 5proz. Rente 86,00, Oesterr. Goldrente $80\frac{3}{8}$, 6pr. ungar. Goldrente $101\frac{1}{4}$, 4proz. ungar. Goldrente $75\frac{1}{4}$, 5proz. Russen de 1877 $89\frac{3}{4}$, Franzosen 672,50, Lomb. Eisenbahn-Aktien 300,00, Lomb. Prioritäten 274,00, Türken de 1865 13,15, Türkenloose 57,25, III. Orientanleihe $59\frac{1}{8}$.

Credit mobilier 700, Spanier exter. $27\frac{5}{8}$. do. inter. —, Suezkanal-Aktien — Banque ottomane 778, Union gen. 2750, Credit foncier 1625,00, Egypter 347,00, Banque de Paris 1218,00, Banque d'escompte 850,00, Banque hypothecaire —. Londoner Wechsel $25,19\frac{1}{2}$. 5proz. Rumänische Anleihe —,—.

Florenz, 16. Januar. 5pCt. Italien. Rente 90,57, Gold 20,71.

London, 16. Januar. Leblos. Consols $100\frac{3}{16}$, Ital. 5proz. Rente $85\frac{1}{2}$, Lombard. 12, 3proz. Lombarden alte $10\frac{1}{2}$. 3proz. do. neue $10\frac{3}{4}$, 5proz. Russen de 1871 87, 5proz. Russen de 1872 $86\frac{3}{4}$. 5proz. Russen de 1873 $85\frac{7}{8}$, 5proz. Türken de 1865 $12\frac{3}{4}$, $3\frac{1}{2}$proz. fundirte Amerikaner —. Oesterr. Silberrente $65\frac{5}{8}$, do., Papierrente —. Ungarische Goldrente $74\frac{1}{4}$, Oesterr. Goldrente $79\frac{3}{8}$, Spanier $28\frac{1}{4}$, Egypter $68\frac{3}{4}$, 4proz. preuß. Consols —. 4proz. bair. Anleihe —.

Platzdiscont 4 pCt.

Produkten-Kurse.

Köln, 16 Januar. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 24,00, fremder loco 23,50, pr. März 23,40, per Mai 23,20, per Juni —. Roggen loco 20,50, pr. März 17,35, per Mai 17,10. Hafer loco 16,50. Rüböl loco 30,80, pr. Mai 29,90, per Oktober 29,30.

Bremen, 16. Januar. Petroleum (Schlußbericht) sehr fest. Standard white loco 7,00 bez., pr. Februar 7,00 bez., per März 7,20 Br., per April 7,25 Br., per Mai 7,35 Br., pr. August-Dezember 8,10 Br.

Hamburg, 16. Januar. Getreidemarkt. Weizen loco und auf Termine ruhig. Roggen loco und auf Termine ruhig. Weizen per Januar 230,00 Br., 228,00 Gd., per April-Mai 225,00 Br., 223,00 Gd. Roggen per Januar 170,00 Br., 168,00 Gd., per April-Mai 160,00 Br., 159,00 Gd. Hafer und Gerste ruhig. Rüböl still, loco 60,00, per Mai 59,00. — Spiritus ruhig, per Januar $40\frac{1}{2}$ Br., per Februar-März $40\frac{1}{2}$ Br., per März-April $40\frac{1}{2}$ Br., per April-Mai $40\frac{5}{8}$ Br. Kaffee flau, geringer Umsatz. — Petroleum ruhig, Standard white loco 7,25 Br., 7,15 Gd., per Januar 7,20 Gd., per Februar-März 7,30 Gd. — Wetter: Frost.

Wien, 16. Januar. (Getreidemarkt.) Weizen pr. Frühjahr 12,60 Gd., 12,65 Br. Hafer pr. Frühjahr 8,50 Gd., 8,55 Br. Mais pr. Mai-Juni 7,60 Gd., 7,62 Br.

Pest, 16. Januar. Produktenmarkt. Weizen loco preishaltend, auf Termine fest, pr. Frühjahr 12,30 Gd., 12,33 Br. — Hafer pr. Frühjahr 8,30 Gd., 8,32 Br. — Mais pr. Mai-Juni 7,32 Gd. 7,35 Br. — Kohlraps pr. August-September $13\frac{1}{2}$.

Paris, 16. Januar. Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen fest, per Januar 32,40, per Februar 32,00, per März-Juni 31,75, per Mai-August 31,25. — Roggen ruhig, per Januar 21,75, per Mai-August 21,00. Mehl 9 Marques ruhig, per Januar 66, per Februar 66,40, per März-Juni 66,50, per Mai-August 65,75. — Rüböl fest, per Januar 78,50, per Februar 78,50, per März-April 78,00, per Mai August 75,50. — Spiritus ruhig, per Januar 61,25, per Februar 61,50, per März-April 62,50, per Mai-August 63,50. — Wetter: Kalt.

Petersburg, 16. Januar. Produktenmarkt. Talg loco 61,00, pr. August —,—. Weizen loco 16,00. Roggen loco 10,50. Hafer loco 5,25. Hanf loco 35,00. Leinsaat (9 Pud) loco 14,25. — Wetter: Frost.

London, 16. Januar. An der Küste angeboten 9 Weizenladungen. — Wetter: Rauh.

London, 16. Januar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, Preise unverändert, Mehl, Hafer und Mais $\frac{1}{2}$ sh., Mahlgerste $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ sh. niedriger als vergangenen Montag.

London, 16. Jan. Die Getreidezufuhren betrugen in der Woche 7.—13. Januar: Englischer Weizen 2404, fremder 82,972, engl. Gerste 4557, fremde 6886, engl. Malzgerste 18,671, fremde —, engl. Hafer 2436, fremder 58,314 Qrts. Englisches Mehl 19,590, fremdes 12,033 Sack und 1500 Faß.

London, 16. Januar. Havannazucker Nr. 12 25. Träge.

Liverpool, 16. Januar. Baumwolle. (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 B. Unveränd. Tagesimport 19,000 B., davon 10,000 B. amerikanische.

Liverpool, 16. Januar. Baumwolle. (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 1000 Ballen. Amerikaner fest, Surates unverändert Middl. amerikanische Februar-März-Lieferung $6\frac{3}{4}$, April-Mai-Lieferung $6\frac{27}{32}$, Mai-Juni-Lieferung $6\frac{29}{32}$ d.

Glasgow, 16. Januar. Roheisen. (Schluß.) Mixed numbers warrants 51 sh. $6\frac{1}{2}$ d.

Antwerpen, 16. Januar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen still. Roggen flau. Hafer weichend. Gerste träge.

Antwerpen, 16. Januar. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco $17\frac{1}{2}$ bz. und Br., pr. Februar $17\frac{3}{4}$ bez. u. Br., pr. März 18 bez. u. Br., pr. September-Dezbr. 20 Br. Steigend.

Amsterdam, 16. Januar. Bancazinn 67.

Breslau, 16. Januar. (Amtlicher Producten-Börsen-Bericht.)

Kleesaat rothe, fest, alt ordinär 20—25, mittel 26—30, fein 31—36, hochfein 37—40 Mark, neu ordinär 35—38, mittel 39—44, fein 45—48, hochfein 50—56 Mark, weiße gefragt, ordinär 30—36, mittel 38—48, fein 50—60, hochfein 62—75 Mark. — Roggen: (per 2000 Pfund.) —,—. Gekündigt — Ct. Abgelaufene Kündigungs-Sch. — per. Jan. 168 Br., Jan.-Febr. 168 Br., April-Mai 166,50 bez. u. Gd., Mai-Juni 166,50 Gd, per Juni-Juli 167 Br. — Weizen: Gekündigt — Centner. per Januar 216 Br., —,—. Hafer Gekündigt — Centner, per Januar 143,— Br., per April-Mai 143 Br., — per Mai-Juni 144 Gd., per Juni-Juli 145,50 bez. u. Gd. — Raps Gekündigt — Centn., per Januar 270 Br, 268 Gd. — Rüböl geschäftslos. Gek. Centner, loko 58 Br., per Januar 56,50 Br., per Januar-Februar 56,— Br., per Februar-März —,— per April-Mai 56,— Br., per Mai-Juni —,— Br. Spiritus wenig veränd. Gekündigt — Liter. Abgelaufene Kündigungs-Scheine —,—, per Januar 45,80 bez., schl. 46 Gd, per Januar-Februar 46 Gd., per Februar-März 46,50 Gd., per März-April 47,50 Br., per April-Mai 46,70 Gd. u Br., per Mai-Juni 49,00 bez., per Juni-Juli 49,30 Gd., per Juli-August 50,— Br., per August-September —,—. — Zink ohne Umsatz.

Die Börsen-Commission.

Produkten-Börse.

Berlin, 16. Januar. Wind: SOS. Wetter: leichter Frost.
Weizen per 1000 Kilo loko 202—235 M. nach Qualität gefordert, abgel. Anmeld. — bezahlt, defekter Polnischer — Mark ab Bahn, per Januar 218 bezahlt, per Januar-Februar — bezahlt, per Februar-März — M. bezahlt, April-Mai 224—224½—224 M. bezahlt, Mai-Juni 224—224½—224 bz., Juni-Juli 224½ bz., Juli-August 218 bz. Gek. — Zentner. Regulirungspreis — Mark. — **Roggen** per 1000 Kilo loko 173—182 M. nach Qualität gefordert, inländischer 178 bis 180 a. B. bez., feiner inländischer — Mark ab Bahn bezahlt, hochfeiner — M. ab B. bez., stark klammer — ab B. bez., alter — Mark ab B. bezahlt, russischer und polnischer 174—177 Mark a. B. bezahlt, defekter —,— Mark ab Bahn bezahlt, per Januar 176¾—177—176½ bez., per Januar-Februar 175¾—175—175 M. bez., per Februar-März —, per April-Mai 169¾—170—169¼ M. bezahlt, per Mai-Juni 167¾ bis 168—167½ bez, per Juni-Juli 165¾—165 Mark bezahlt. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — Mark. — **Gerste** per 1000 Kilo loko 136 bis 200 Mark nach Qualität gefordert. — **Hafer** per 1000 Kilo loko 138—173 M. nach Qualität gefordert, russischer und polnischer 140 bis 150 bezahlt, ost- und westpreußischer 143—156 bezahlt, pommerscher und Uckermärker 145—151 bezahlt, schlesischer 151—157 bez., böhmischer 151—157 M. bezahlt, fein weiß mecklenburgischer — ab B. bez., feine 160—163 bez., per Januar — Mark bez., per April-Mai 144½ bezahlt, per Mai-Juni 145½ bez., per Juni-Juli 146½ bezahlt. Gekündigt — Zentnr. Regulirungspreis — Mark. — **Erbsen** per 1000 Kilo Kochwaare 170—215 M., Futterwaare 156 bis 164 Mark. — **Mais** per 1000 Kilo loko 143—153 nach Qualität gefordert. per Januar 148½ Mark, Januar-Februar — M., per April-Mai 140 M., per Mai-Juni 138½ M. Gekündigt — Zentr. Regulirungspreis — M. — **Weizenmehl** per 100 Kilogramm brutto 00: 32,00 bis 30,50 Mark, 0: 29,50—28,50 M., 0/1: 28,50 bis 27,50 Mark. — **Roggenmehl** inkl. Sack 0: 25,25 bis 24,25 Mark, 0/1: 23,75 bis 22,75 M., per Januar 23,70 bis 23,65 bezahlt, per Januar-Februar 23,50 bis 23,45 bezahlt, per Februar-März 23,40 bis 23,35 bezahlt, per April-Mai 23,25 bis 23,20⅝ bezahlt, per Mai-Juni 22,85 bezahlt, per Juni-Juli 22,60 bezahlt. — Gekündigt 1000 Zentner. Regulirungspreis 23,70 Mark. — **Oelsaat** per 1000 Kilo. Winterraps — M., Winterrübsen — Mark. — **Rüböl** per 100 Kilo loko ohne Faß 56,5 M., mit Faß 56,8 Mark, per Januar 57,0 M., per Januar-Februar 57,0 Mark, per Februar-März 57,2 M., per März-April — bez., per April-Mai 57,7 bezahlt, per Mai-Juni 57,6 Mark Gekündigt — Ztr. Regulirungspr. — M. — **Leinöl** 100 Kilo loko — M. — **Petroleum** per 100 Kilo loko 24,0 Mark, per Januar 23,8 M., per Januar-Februar 23,8 Mark, per Februar-März 23,8 Mark, per April-Mai 23,7 Mark, per Mai-Juni — Mark bezahlt, per Sept.-Oktober 25,0 Geld. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — Mark. — **Spiritus** per 100 Liter loko ohne Faß 48,0—47,7 bezahlt, per Januar 48,5—48,7—48,6 bez., per Januar-Februar 48,5—48,7—48,6 bez., per Februar-März — bez., per März-April — bez., per April-Mai 49,9—50,1—50,0 bez., per Mai-Juni 50,1—50,3—50,2 bezahlt, per Juni-Juli 51,2—51,3—51,2 bez., per Juli-August 52,2—52,3—52,2 bez., per August-September 52,7—52,8 bis 52,7 bezahlt. Gekündigt 10,000 Liter. Regulirungspreis 48,6 Mark.
(B. B.-Z.)

Stettin, 16. Januar. [An der Börse.] Wetter: schön. + 1 Gr. R. Morgens — 4 Gr. R. Barom. 29,2. Wind: SW. **Weizen** fest, per 1000 Kilo loko gelber inländischer 209—222 Mark, geringer —,— Mark bez., weißer 210—224 Mark, per April-Mai und per Mai-Juni 226,5 M. bezahlt. — **Roggen** etwas fester, per 1000 Kilo loko inländischer 166—172 M., abgel. Anmeldung — M. bez., defekter — M. bez., per Januar 172 M. bez., — M. Gd., per April-Mai 167—168 bis 167,5 M. bez., per Mai-Juni 165,5 M. bez., per Juni-Juli 164 M. Br. u. Gd. — **Gerste** still, per 1000 Kilo loko Brau- 152 bis 158 Mark, Futter- 128 bis 138 M., geringere —,— M., Schlesische — Mark. — **Hafer** unverändert, per 1000 Kilo loko neuer inländischer — M., neuer Pommerscher 140—149 M., Russischer — M. bez., Schwedischer — M. bez., per April-Mai —,— M. bez., per Mai-Juni —,— Mark — **Erbsen** unverändert, per 1000 Kilo loko Koch- 170—178 Mark, Futter- 158 bis 167 M., per April-Mai Futter- 157 M. Gd. — **Mais** ohne Handel. — **Winterrübsen** fest, per 1000 Kilo per April-Mai 272 M. bez., per September-Oktober 265 M. bez. — **Rüböl** geschäftslos, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten flüssiges 57,5 M. Br., kurze Lieferung — M., per Januar 55,5 M. Br., per Jan.-Februar 55,5 M. Br., per April-Mai 56,75 M. Br., per Mai-Juni — M. — **Winterraps** per 1000 Kilo — Mark. — **Spiritus** fest, per 10,000 Liter-pCt. loko ohne Faß 46,3 M. bez., mit Faß — M. bez., kurze Lieferung ohne Faß — M. bez., per Januar 47,3 M. Br. u. Gd., per April-Mai 49,3 M. bez., Br. u. Gd., per Mai-Juni 50 M. bez., Br. u. Gd., per Juni-Juli 50,7 Mark Br. und Gd. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Weizen — M., Roggen 172 M., Rüböl 55,5 M., Spiritus 47,3 M., Rübsen — M. — **Petroleum** loko 8,2—8,15 M. tr. bez., in einem Falle alte Usanz 12 M. verst. bez., Regulirungspreis 8,15 M. (Ostsee-Ztg.)

Berlin, 16. Januar. Die Börse hat am Sonnabend mit frischen Muth in die Haussebahn eingelenkt, fand sich aber heute etwas jäh durch die Nachrichten aus Montenegro und Dalmatien aufgerüttelt, zumal auch die Wiener Cours-Depeschen erkennen ließen, daß die Wiener Börse durch jene Meldungen stark erregt worden ist. Die Notiz für Kreditaktien setzte mit einer Einbuße von etwa 25 M. ein, und wenn auch die anderen von Wien abhängigen Werthe nicht so bedeutende Coursherabsetzungen aufzuweisen hatten, so war die Stimmung für diese Papiere doch eine sehr matte und gedrückte. Zu den stark ermäßigten Coursen fand sich im weiteren Verlauf der Börse wohl einige Kauflust, ein schwungreiches Geschäft konnte sich trotzdem aber nicht entwickeln. Das Vertrauen ist erschüttert und die Spekulation daher zaghaft. Der heutige Rückgang der Haupt-Spielpapiere traf die hiesige Börse ganz überraschend, wirkte daher auch um so verstimmender. Dem ist es auch zuzuschreiben, daß der lokale Markt in Mitleidenschaft gezogen wurde, obgleich hier eine verhältnißmäßig feste Tendenz herrschten. Nur für Bankaktien kann das nicht gelten und haben dieselben, je nachdem sich die betr. Aktien den Spekulationskreisen nähern, mehr oder minder große Courseinbußen erlitten. Einheimische Eisenbahn-Aktien konnten sich meist recht gut behaupten und zeichneten sich in dieser Beziehung wieder Ostpreußische und Marienburger aus. Die Aktien der österreichischen Bahnen mußten meist alle in den Notirungen nachgeben und waren überdies wenig im Verkehr. Für österreichische und ungarische Renten überwog anfänglich das Angebot stark, später zeigte sich aber einige Kauflust. Von auswärtigen Staatsanleihen zeigten nur russische Werthe eine feste Physiognomie. Anlage-Effekten blieben gänzlich vernachlässigt. — Per Ultimo notiren: Franzosen 545—540—541, Lombarden 243—243,50—242,50—243 u. Gd., Kredit-Aktien 562,50—562—564—559—561, Wiener Bank-Verein 229—226, Darmstädter Bank 159—157,50—158, Diskonto-Kommandit-Antheile 198,75—199,25—197,50, Deutsche Bank 149,75—150,25—149,50, Dortmunder Union 103,90—104,25—103,60—103,75, Laurahütte 124 bis 124,10—123,60. — Der Schluß war fest. — Privat-Diskont — Prozent.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 16. Januar 1882.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Preuß. Cons. Anl.	4½	105,50 bz
do. neue 1876	4	100,90 bz
Staats-Anleihe	4	100,90 bz
Staats-Schuldsch.	3½	99,00 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	100,50 G
Berl. Stadt-Obl.	4	100,40 bz
do. do.	3½	95,50 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	
Pfandbriefe:		
Berliner	5	109,00 bz
do.	4½	104,40 G
Landsch. Central	4	100,60 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	95,60 bz
do neue	3½	91,75 bz
do.	4	100,90 bz
do. neue	4½	
N. Brandbg. Kred.	4	
Ostpreußische	3½	90,50 bz
do.	4	100,50 bzB
do.	4	
Westpr. rittersch.	3½	90,75 bzG
do.	4	100,60 G
do. I. B.	4	100,40 bz
do. II. Serie	4½	104,00 bz
Neuldsch. II. Serie	4	100,40 bz
do. do.	4½	104,00 bzG
Posensche, neue	4	100,30 G
Sächsische	4	
Pommersche	3½	90,80 bzG
do.	4	100,50 bz
do.	4½	101,40 bz
Schlesische altl.	3½	93,30 G
do. alte A.	4	101,00 bzG
do. neue I.	4	101,00 bzG
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,75 bz
Pommersche	4	100,50 bz
Posensche	4	100,40 G
Preußische	4	100,50 G
Rhein- u. Westfäl.	4	100,50 G
Sächsische	4	100,50 bzB
Schlesische	4	100,80 bz

20-Frankstück		16,20 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		
Engl. Banknoten		20,40.5 bzG
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,00 bz
Oesterr. Banknot.		171,55 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl		211,50 bz

Deutsche Fonds.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	101,10 bz
P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	144,40 bzG
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	304,50 bzB
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	134,75 G
do. 35 fl. Oblig.	—	220,00 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	136,30 bz
Braunsch. 20 thl.-L.	—	101,90 bzG
Brem. Anl. v. 1874	4	
Cöln-Md-Pr.-Anl.	3½	128,25 bzG
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	124,25 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	121,20 bz
do. II Abth.	5	119,60 B
Hamb. 50-Thlr.-L.	3	188,00 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	180,90 B
Mecklb. Eisenbbanl.	3½	88,90 bz
Meininger Loose	—	27,90 B
do. Pr.-Pfdbr.	4	119,25 B
Oldenburger Loose	3	149,00 G
D.-G.-C.-B-Pf. 110	4½	105,50 bzB
do. do.	4	96,30 bzG
Dtsch. Hypoth. unk.	5	103,80 G
do. do.	4½	102,80 bz
Mein. Hyp.-Pf.	4½	101,00 bzG
Nrdd. Grdkr.-H.-A.	5	101,00 bzG
Pomm Hyp.-Pfdbr.		

Pomm. H.-B. I. 120	5	106,00 bzG
do. II. IV. 110	5	104,00 B
Pomm. III. rkz. 100	5	100,25 bz
Pr. C.-B.-H.-Br. rz.		
do. do. 110	5	115,50 G
do. do. 110	4½	108,50 bzB
Pr. C.-B.-Pfdbr. 100	5	105,70 bzG
do. do. rückz. 100	4½	104,00 B
do (1872 u. 74)	4	98,50 G
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	105,00 bzG
do. II. rckz. 100	5	100,00 G
Schles. Bod.-Cred.	5	103,25 bz
do. do.	4½	106,00 bz
Stettiner Nat.-Hyp.	5	100,60 G
do. do.	4½	103,50 bzG
Kruppsche Obligat.	5	109,80 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. gek. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	
Oesterr. Goldrente	4	79,90 bz
do. Pap.-Rente	4½	64,90 bz
do. Silber-Rente	4½	65,90 bz
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	332,00 G
do. Lott.-A. v. 1860	5	123,40 bz
do. do. v. 1864	—	329,50 B
Ungar. Goldrente	6	102,50 bz
do. St.-Eisb.-Akt.	5	96,10 bzB
do. Loose	—	228,75 B
Italienische Rente	5	87,70 bzB
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	51,10 bz
Russ. Centr.-Bod.	5	76,75 G
do. Boden-Credit	5	83,50 bz
do Engl. A. 1822	5	86,75 bz
do. do. A. v. 1862	5	
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A. 1871	5	87,20 bz
do. do. 1872	5	87,20 bz
do. do. 1875	4½	78,40 G
do. do. 1877	5	90,75 bz
do. do. 1880	4	72,40 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	145,50 B
do. do. v. 1866	5	143,75 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	
do. 6. do. do.	5	85,40 bz
do. Pol. Sch.-Obl.	4	84,00 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfandbr.	5	65,30 bz
do. do.	5	
do. Liquidat.	4	56,90 bz
Türk. Anl. v. 1865	—	13,50 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 2 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	171,25 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	170,25 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	210,60 bz
do. 100 R. 3 M.	208,85 bz
Warschau 100 R. 8 T.	210,80 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 5, für Lombard 6 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 4, Bremen —, Brüssel 5, Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 5, Paris 5, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	114,50 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	40,00 B
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	69,70 bzG
Berl. Handels-Ges.	4	118,00 bzG
do. Kassen-Verein.	4	206,00 G
Breslauer Disk.-Bk.	4	98,00 bz
Centralbk. f. B.	4	
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Kredit-B.	4	88,00 G
Cöln. Wechslerbank	4	97,00 G
Danziger Privatb.	4	
Darmstädter Bank	4	157,75 bzB
do. Zettelbank	4	108,50 bzG
Dessauer Creditb.	4	97,50 B
do. Landesbank	4	122,00 B
Deutsche Bank	4	152,00 bz
do. Genossensch.	4	130,00 bzG
do. Hyp.-Bank.	4	90,50 B
do. Reichsbank.	4½	149,50 bzG
Disconto-Comm.	4	198,00 bz
Geraer Bank	4	93 90 bzB
do. Handelsb.	4	92,75 G
Gothaer Privatbk.	4	118,00 G
do. Grundkredb.	4	94,00 bzB
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	98,00 G
Leipziger Creditb.	4	156,50 B
do. Discontob.	4	112,10 bz
Magdeb. Privatb.	4	116,50 bz
Mecklb. Bodencred.	4	60,25 G
do. Hypoth.-B.	fr.	98,25 G
Meining. Creditbk.	4	100,25 G
do. Hypothekenbk.	4	92,00 bzG
Niederlausitzer Bank	4	98,00 B
Norddeutsche Bank	4	179,00 G
Nordd. Grundkredit	4	54,80 G
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	100,00 G
Posen. Landwirthsch	4	83,00 bz
Posener Prov.-Bank	.	124,00 B
Posener Spritaktien	4	58,75 bzG
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	110,00 bzG
do. Centralbdn.	4	123,00 B
do. Hyp.-Spielh.	4	87,25 bzG
Produkt.-Handelsbk	4	76 00 G
Sächsische Bank	4	122,40 B
Schaaffhaus. Bankv.	4	90,60 bzB
Schles. Bankverein	4	111,50 B
Südd. Bodenkredit	4	134,10 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	195,00 B
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Bauges.	4	60,50 bzG
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	63,25 B
Dortmunder Union	4	13,50 G
Egells Masch.-Akt.	4	32,00 bz
Erdmannsd. Spinn.	4	38,00 bzG
Floraf. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	82 00 bzG
Gelsenkirch.-Bergw.	4	130,00 G
Georg-Marienhütte	4	96,00 G
Hibernia u. Shamr.	4	92,00 G
Immobilien (Berl.)	4	81,50 bzG
Kramsta, Leinen-F.	4	95,00 bzG
Lauchhammer	4	31,10 G
Laurahütte	4	123,40 B
Luise Tiefb.-Bergw.	4	45,90 B
Magdeburg. Bergw.	4	118,00 B
Marienhüt. Bergw.	4	52,00 G
Menden u. Schw. B.	4	14,75 bzG
Oberschl. Eis.-Bed.		52,50 G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	86,60 bzB
Phönix B.-A. Lit. B.	4	40,00 G
Redenhütte conf.	4	107,50 B
Rhein.-Nass. Bergw.	4	
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	22,7 bz
Unter den Linden	4	14,00 bzG
Wöhlert Maschinen	4	22,10 bzG

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	52,80 bzG
Altona-Kiel	4	200,00 bzG
Bergisch-Märkische	4	122,25 bz
Berlin-Anhalt	4	147,25 bzG
Berlin-Dresden	4	15,50 bzG
Berlin-Görlitz	4	33,40 bzG
Berlin-Hamburg	4	302,00 bz
Bresl.-Schw.-Frbg	4	96,60 bz
Hall.-Sorau-Guben	4	22,50 bzB
Märkisch-Posener	4	36,00 bzB
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Nordhausen-Erfurt	4	29 75 bz
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	250,30 bz
do. Lit. B.	3½	195,40 bz
Ostpreuß. Südbahn	4	70,00 bz
Rechte Oderuferb.	4	172 50 bz
Rhein-Nahebahn	4	14,70 bz
Stargard-Posen	4½	103,10 bz
Thüringische	4	207,40 bz
do. Lit. B. v. St. gar.	4	100,40 bz
do. Lit. C. v. St. gar	4½	111,50 bz
Ludwigsh.-Berbach	4	204,50 B
Mainz-Ludwigsh.	4	102,00 bz
Weimar-Geraer	4½	50,90 bz

Albrechtsbahn	5	37,70 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	145 50 bz
Aussig-Teplitz	4	250,50 B
Böhm. Westbahn	5	135,25 bz
Brest-Grajewo	5	
Dux-Bodenbach	4	145 00 bzG
Elisabeth-Westbahn	5	92 00 bz
Kais. Franz Joseph	5	84 50 bz
Gal. (Karl Ludwig.)	5	130,50 bz
Gotthard-Bahn 90%	3	78,10 bz
Kaschau-Oderberg	4	62,40 bz
Lüttich-Limburg	4	15,60 bz
Oestr.-frz. Staatsb.	4	
do. Nordw.-B.	5	380,00 bz
do. Litt. B. Elb.	4	428,50 bzG
Reichenb.-Pardubitz	4½	68,60 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	73,50 bz
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	3½	62,50 bz
do. Certifikate	4	
Russ. Staatsbahn	5	133,00 bzB
do. Südwestbahn	5	63 30 bz
Schweizer Unionb.	4	53 50 bz
Schweizer Westbahn	4	38,00 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	134,40 bz
Warschau-Wien	4	245,60 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Berlin-Dresden	5	42 75 bzG
Berlin-Görlitzer	5	96,70 bzB
Halle-Sorau-Gub.	5	83,75 bz
Märkisch-Posen	5	114,50 bzG
Marienb.-Mlawka	5	103,70 bz
Münster-Enschede	5	20,00 bzG
Nordhausen-Erfurt	5	96,40 bzG
Oberlausitzer	5	55,00 bzG
Oels-Gnesen	5	55,00 bzG
Ostpreuß. Südbahn	5	97,90 G
Posen-Creuzburg	5	72,25 bzG
Rechte Oderuf.-Bahn	5	169 25 bzB
Rumänische	5	
Saalbahn		71 30 bz
Saal-Unstrutbahn	3	
Tilsit-Insterburg	5	79,00 bzG
Weimar-Geraer	5	37,80 bzG

Staatsbahn-Aktien.

Brl.-Potsd.-Magd.	4	
Berlin-Stettin	4½	116,75 bzG
Cöln-Minden	6	
Magd.-Halberstadt	3½	88,00 G
Mgd.-Halbst. B. abg.	3½	88,00 G
do. B. unabg.	3½	88,00 bzG
do. C. do. abg.	5	125 25 bzG

Münster-Hamm	4	100,50 B
Niederschl.-Märk.	4	100,40 B
Rhein. St.-A. abg.	6½	161 75 bzB
do. neue 4 proc.	5	159,25 bzG
do. Lit. B. gar.	4	100 40 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	102,80 G
do. II.	4½	102,80 G
do. III. v. St. g.	3½	94,50 bzG
do. do. Litt. B.	3½	94,50 bzG
do. do. Litt. C.	3½	94,00 bzG
do. IV	4½	102,70 bzG
do. V	4½	102,70 bzG
do VI	4½	103,60 G
do. VII	4½	103,00 B
Aachen-Düsseldf. I	4	100,25 G
do. do. II	4	100,25 G
do. do. III	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	100,50 bz
do. do. II	4½	
do. Dortm.-Soest	4	
do. do. II	4½	102,50 G
do. Nordb. Fr. W.	4½	103,00 B
do. Ruhr.-K.-G. I.	4½	103,00 B
do. do. II	4½	
do. do. III	4	103,00 B
Berlin-Anhalt A.	4½	103,50 B
do. B.	4½	103,50 B
do. Litt. C	4½	102,90 B
Berlin-Görlitz	4½	102,75 G
do. do. Litt. B.	4½	102,50 bz
Berlin-Hamburg I.	4	100,25 G
do. do. II	4	100,25 G
do. do. III.	4½	102,90 bzB
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	100,25 B
do. do. C.	4	100,40 bzG
do. do. D.	4½	103,75 G
do. do. E.	4½	102,75 bz
Berlin-Stettin I	4	
do. do. II	4	100,30 G
do. do. III.	4	100,30 G
do. IV. v. St. g.	4	100,30 G
do. VI. do.	4	
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	102,80 G
do. do. Litt. H.	4½	102,80 G
do. do. Litt. I	4½	102,80 G
do. do. 1876	5	105,75 bzG
Cöln-Minden IV	4	100,20 B
do. do. V	4	100,20 B
do. do. VI.	4½	103,00 B
Halle-Sorau-Guben	4½	104,10 B
do. do. C.	4½	104,10 B
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	104,10 G
Mainz-Ludwigsh.	4½	103,20 B
do. do.	5	105,80 B
Magd.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1861	4½	102,80 bz
do. do. de 1873	4½	102,75 bz
do. Leipz. A.	4½	105,00 bz
do. do. B.	4	100,25 B
do. Wittenberge	4½	102,50 B
do. do.	3	85,25 B
Niederschl.-Märk. I.	4	101,00 B
do. II. a 62½ thlr.	4	100,00 B
do. Obl. I. u. II.	4	101 00 B
do. do. II conv.	4	101,00 B
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	100,40 G
do. D.	4	100,40 G
do. E.	3½	94,50 bzB
do. F.	4½	104 20 bz
do. G.	4½	[illegible] 4 00 B
do. H.	4½	[illegible] bzG

Oberschles. v. 1873	4	103,60 B
do. v. 1874	4½	103,70 bz
Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	102,75 G
do. do. III.	4½	102,75 G
Oels-Gnesen	4½	102,40 G
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,50 G
do. Litt. B.	4½	102,50 G
do. Litt. C.	4½	102,50 G
Posen-Creuzburg	5	104,00 B
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,10 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	103,10 G
do. v. 1862, 64	4½	103,10 G
do. v. 1865	4½	103 10 G
do. 1869, 71, 73	4½	103,10 G
do. v. 1874, 77	4½	
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	104,60 G
do. II. do.	4½	104,60 G
Schleswiger	4½	
Thüringer I.	4	100,75 G
do. II.	4½	103,40 G
do. III.	4	100,75 G
do. IV.	4½	103,50 bzG
do. V.	4½	103,50 bzG
do. VI.	4½	103,50 bzG

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	87,10 bz
Gal. Karl-Ludwigb.	4½	85,60 G
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I	5	81,20 G
do. II.	5	85 50 bz
do. III.	5	84,00 bzB
do. IV.	5	82,25 bz
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	51,90 bzG
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	377,50 G
do. Ergänzsb.	3	358,75 bz
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	104,60 G
do. II. Em.	5	104,60 G
Oesterr. Nordwest.	5	87,75 bzB
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	87,00 G
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	83,40 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	84,75 bz
do. do. 1869	5	84,75 bz
do. do. 1872	5	84 75 bz
Raab-Graz Pr.-A.	4	92,60 bz
Reichenb.-Pardubitz	5	84,00 B
Südösterr. (Lomb.)	3	276 00 bz
do. do. neue	3	276,00 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	100,75 G
Brest-Grajewo	5	91,25 G
Charkow-Asow g.	5	97,25 G
do. in Lstr. a 20	5	91,80 B
Chark.-Krementsch.	5	95,70 bz
Jelez-Orel, gar.	5	95,80 bzB
Koslow-Woron. gar	5	100 00 bzB
Koslow-Woron. Ob.	5	86,40 bz
Kursk-Chark. gar.	5	98,00 bzB
K.-Chark-As. (Obl.)	5	85,90 bz
Kursk-Kiew, gar.	5	100,50 bz
Losowo-Sewast.	5	82,00 B
Mosko-Rjäsan, g.	5	103,30 bz
Mosk.-Smolensk, g.	5	98,00 B
Schuja-Iwanow.	5	96,25 G
Warsch.-Teresp., g.	5	97,80 bz
do. kleine, g.	5	99,00 B
Warschau-Wien II.	5	103,50 G
do. III.	5	103 50 bzG
do. IV.	5	103,40 bzG
Zarskoe-Selo	5	70.00 bz

Druck und Verlag von W. Decker & Comp. (E. Röstel) in Posen.